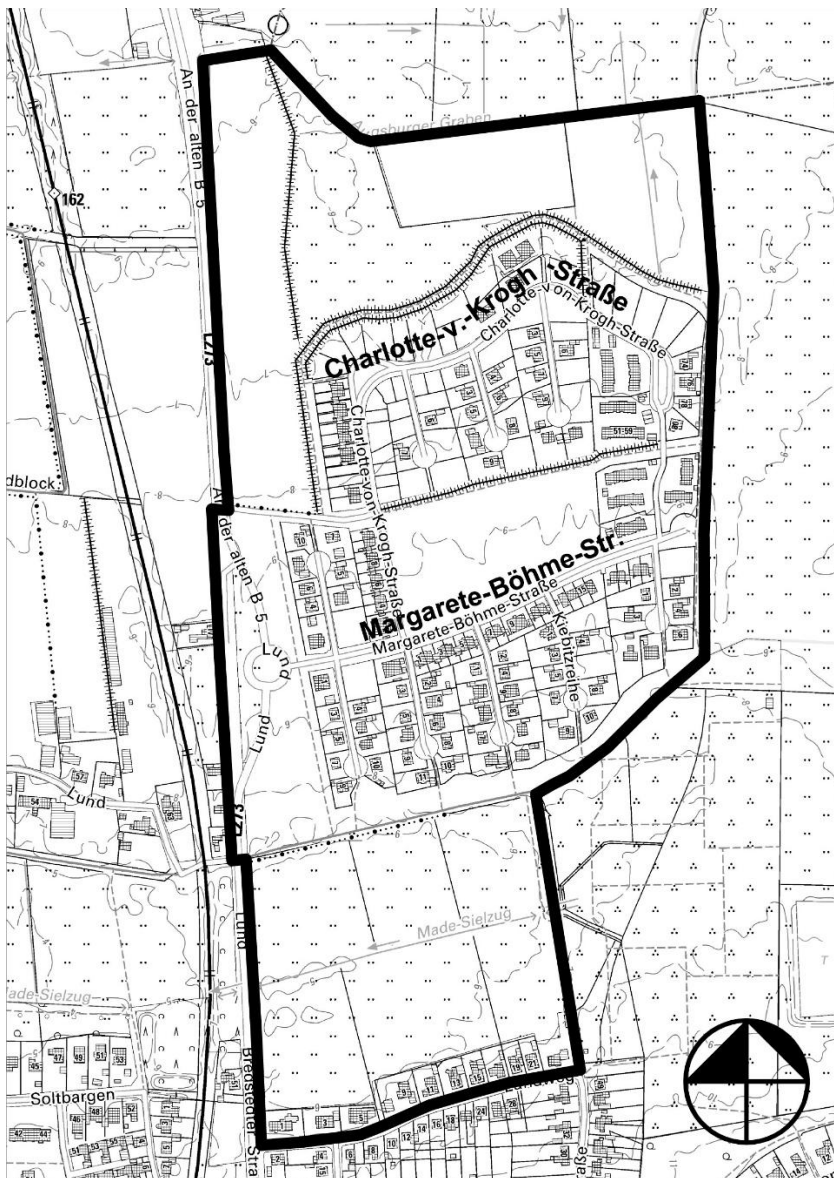




Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses der 1. Änderung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 59 „Bredstedter Straße“ der Stadt Husum

Das Stadtverordnetenkollegium der Stadt Husum hat in seiner Sitzung am 05.03.2026 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 für das Gebiet östlich der Bredstedter Straße (L273), südlich der Stadtgrenze (Gemeinde Horstedt), westlich des Geländes der Julius-Leber-Kaserne und nördlich des Lundweges (siehe kartenmäßige Darstellung), bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.



Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den B-Plan und die Begründung dazu von diesem Tag an im Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, im Anbau im 1.OG in den Zimmern A109/A108, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr

Mo.-Fr.	8:30-12:00 Uhr
Do.	8.30-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr
1. Do. im Monat	8:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841 666-6206 oder 666-6209 oder per Mail bauleitplanung@husum.de auch andere Zeiten vereinbart werden. Zusätzlich wurden der B-Plan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.husum.org/Planen-Bauen/Bauen/Bauleitplanung/ eingestellt und sind über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 215 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Husum geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Husum unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Husum, 09.07.2026
gez. Martin Kindl

Diese Bekanntmachung ist am 19.07.2026 in der Wochenschau veröffentlicht worden.